Haushaltssatzung

der Stadt Leer für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Leer in der Sitzung am 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	.....	61.051.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	.....	63.938.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	.....	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	.....	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	.....	59.682.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	.....	60.804.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	.....	2.689.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	.....	11.362.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	.....	10.212.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	.....	3.433.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	.....	72.585.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	.....	75.600.700 €

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes LEEB** für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	.....	300 €
Aufwendungen in Höhe von	.....	240.100 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	.....	110.000 €
Ausgaben in Höhe von	.....	280.000 €

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KWL** für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	.....	1.056.000 €
Aufwendungen in Höhe von	.....	1.086.820 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	.....	1.373.580 €
Ausgaben in Höhe von	.....	1.284.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **8.672.800 €** festgesetzt.
In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe LEEB und KWL werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **8.490.600 €** festgesetzt.
In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe LEEB und KWL werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **16.500.000 €** festgesetzt.
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb LEEB in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 €** festgesetzt.
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb KWL in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.284.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich angesehen, wenn sie einen Betrag von **50.000,00 €** nicht überschreiten.
Ferner sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind, in unbegrenzter Höhe als nicht erheblich anzusehen.

Leer (Ostfriesland), den 23.02.2017

Beatrix Kuhl
Bürgermeisterin

Landkreis Leer
Kreisverwaltung

Genehmigung

Gemäß den §§ 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 225 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. des Nds. Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) genehmige ich die vom Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 23.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hinsichtlich:

1. des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen von 8.672.800 €;

2. des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von 8.490.600,-- €;

3. des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite von insgesamt 18.084.000 € {für die Stadt Leer 16.500.000 €, für den Kommunalen Eigenbetrieb LEEB 300.000 € und für den Eigenbetrieb Kommunale Wohnungsverwaltung Leer (KWL) 1.284.000}.

Leer, den 28.03.2017

Landkreis Leer
Der Landrat

M. Groote

Matthias Groote

31 LANDKREIS LEER 31